

**Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR)
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Gesundheit Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung zur
Anästhesietechnischen Assistentin und zum
Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung
zur Operationstechnischen Assistentin und zum
Operationstechnischen Assistenten**

Der Deutsche Pflegerat (DPR) vertritt als Dachverband der bedeutendsten Berufsverbände des deutschen Pflege- und Hebammenwesens die Positionen der Pflegeorganisationen und ist primärer Ansprechpartner für die Politik. Im Nachfolgenden nimmt der DPR Stellung zum Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten (ATA) und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten (OTA).

Der DPR begrüßt, dass der vorliegende Referentenentwurf endlich eine bundeseinheitliche Regelung der Ausbildung zur/zum Anästhesie- und Operationstechnischen Assistentin und Assistenten vorsieht.

Gleichwohl sieht der DPR die Genese dieser beiden Berufsbilder kritisch, weil sie im Zusammenhang mit dem Mangel an weitergebildeten Pflegefachpersonen für den OP und die Anästhesie zu sehen ist. Dieser Mangel begründet sich in den schlechten Arbeitsbedingungen. Anstatt diese zu verbessern, wird ein weiteres Berufsprofil ausgebaut, das ausschließlich auf ärztliche Assistenzaufgaben mit einem eng definierten Arbeitsgebiet ohne Anschlussfähigkeit oder nennenswerten Möglichkeiten einer beruflichen Weiterentwicklung vorbereitet.

Inzwischen sind beide Berufsbilder etabliert und eine rechtliche Absicherung der Ausbildung ist zu begrüßen. Grundsätzlich betonen wir, dass es sich anders als von vielen OTA und ATA verstanden, bei den Berufen nicht um Pflegeberufe handelt, sondern um medizinische Assistenzberufe.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Unterabschnitt 2 Ausbildung

§ 11 Voraussetzungen

Gemäß § 11 Ziffer 1 umfassen die Voraussetzungen für die Ausbildung u.a. den mittleren Schulabschluss oder eine nach einem Hauptschulabschluss erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren.

Stellungnahme

Der DPR sieht diese Zugangsvoraussetzungen als adäquat an. Es ist kritisch anzumerken, dass sie höher angesetzt sind als im Pflegeberufegesetz. Das wirft Fragen auf inwieweit in den zuständigen Gremien die professionelle Pflege und ihre Verantwortung verstanden wird.

Gemäß § 11, Ziffer 4 darf die Ausbildung nur absolvieren, wer über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausbildung erforderlich sind.

Stellungnahme

Diese Regelung ist zu vage und muss konkretisiert werden. Berichten aus den Schulen zufolge fehlen bei Auszubildenden oftmals die für eine Ausbildung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Für Nichtmuttersprachler sollte die vorausgesetzte Sprachkompetenz auf B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens festgelegt werden. Darüber hinaus sind Kenntnisse der medizinischen Fachsprache erforderlich.

§ 12 Dauer

Gemäß § 12 Absatz 3 hat die ATA und OTA Ausbildung mindestens zur Hälfte gemeinschaftlich zu erfolgen.

Stellungnahme

Aus Sicht des DPR sind ATA und OTA zwei Berufe, die gemeinsame Inhalte, aber auch unterschiedliche Schwerpunkte und Perspektiven auf das Handlungsfeld des jeweiligen Berufes aufweisen. Daher sollte neben einem gemeinsamen Teil der Ausbildung auch die Möglichkeit bestehen nur eine der beiden Ausbildungen anzubieten. Für Schulen, die bisher nur die OTA Ausbildung angeboten haben, würde die verpflichtende, gemeinsame Ausbildung von OTA und ATA in einem Kurs eine Neustrukturierung der gesamten OTA Ausbildung und die Entwicklung von neuen vermeintlich gemeinsamen handlungsorientierten Lernsituationen zur Folge haben. Die Trennung der Kurse für die Hälfte der Ausbildung würde die Ressourcen der Schulen stark belasten, da die Ausbildung mit halben Klassen fortgeführt werden müsste. Eine verpflichtende gemeinsame Ausbildung ist für kleinere OTA Schulen kaum umsetzbar.

Änderungsvorschlag

Der DPR schlägt daher vor den Absatz 3 folgendermaßen umzuformulieren:

(3) Die Ausbildung der Anästhesietechnischen Assistentinnen und Anästhesietechnischen Assistenten und der Operationstechnischen Assistentinnen und Operationstechnischen Assistenten ~~hat~~ **kann mindestens** zur Hälfte gemeinschaftlich zu erfolgen.

§ 14 Pflegepraktikum

Gemäß § 16 Absatz 2 soll die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Näheres zum Pflegepraktikum regeln.

Stellungnahme

Bei der Entwicklung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist darauf zu achten, dass es sich bei ATA und OTA nicht um einen Pflegeberuf handelt, sondern im Kontext interdisziplinärer Arbeit zu verstehen ist. Insofern können OTA und ATA nicht als Praxisanleiter/innen für Auszubildende gemäß Pflegeberufgesetz eingesetzt werden.

§ 16 Praxisanleitung

In § 16 wird die Sicherstellung und der Umfang der Praxisanleitung genannt.

Stellungnahme

Eine Konkretisierung der Regelungen wäre hier zielführend: Die Praxisanleitung sollte ausschließlich durch Fachkräfte im OP bzw. des Anästhesiedienstes durchgeführt werden um eine fachliche Qualität zu gewährleisten und zu vermeiden, dass Auszubildende z.B. durch Arzthelfer/innen angeleitet werden.

§ 19 Gesamtverantwortung der Schule

Stellungnahme

Der DPR schlägt vor die Regelung des Pflegeberufgesetzes § 8 Absatz 4 zu übernehmen wonach Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht

Änderungsvorschlag

Der DPR schlägt vor den folgenden Absatz 4 anzufügen:

(4) Die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung können von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht oder soweit der Träger der praktischen Ausbildung die Wahrnehmung der Aufgaben durch Vereinbarung auf die Pflegeschule übertragen hat. Die Pflegeschule kann in diesem Rahmen auch zum Abschluss des Ausbildungsvertrags für den Träger der praktischen Ausbildung bevollmächtigt werden.

§ 21 Staatliche Anerkennung von Schulen

In § 21 Absatz 2 Ziffer 1 wird die Qualifikation der leitenden Fachkraft geregelt.

Stellungname

Aus Sicht des DPR sollte die Leitung eine ATA- oder OTA-Fachkraft oder eine Pflegefachperson mit entsprechender Weiterbildung sein. Die abgeschlossene Hochschulausbildung mindestens auf Masterniveau oder auf einem vergleichbaren Niveau sollte zudem eine pädagogische Qualifikation umfassen.

Gemäß § 21 Absatz 2 Ziffer 2 soll das Verhältnis zwischen der Zahl der Ausbildungsplätze und der Lehrkräfte für den theoretischen und den praktischen Unterricht ausreichend sein.

Stellungnahme

Konkrete Angaben zu einem verbindlichen Schlüssel an Lehrkräften und Praxisanleiter/innen sind hier zielführend.

§ 36 Ausnahmeregelung für Mitglieder geistlicher Gemeinschaften

In § 36 werden Ausnahmeregelungen für Mitglieder geistlicher Gemeinschaften, Diakonissen oder Diakonieschwestern genannt.

Stellungnahme

In diesem Paragraph werden arbeitsrechtliche Regelungen zugunsten kirchlicher Gemeinschaften aufgegeben. Aus Sicht des DPR entsprechen diese Ausnahmeregelungen einer Tradition, die nicht mehr zeitgemäß ist.

Änderungsvorschlag

Der DPR schlägt vor, diesen Paragraphen zu streichen.

Berlin, 08. Mai 2019

Deutscher Pflegerat e.V. – DPR
Alt- Moabit 91
10559 Berlin
Tel.: + 49 30 / 398 77 303
Fax: + 49 30 / 398 77 304
E-Mail: info@deutscher-pflegerat.de
www.deutscher-pflegerat.de